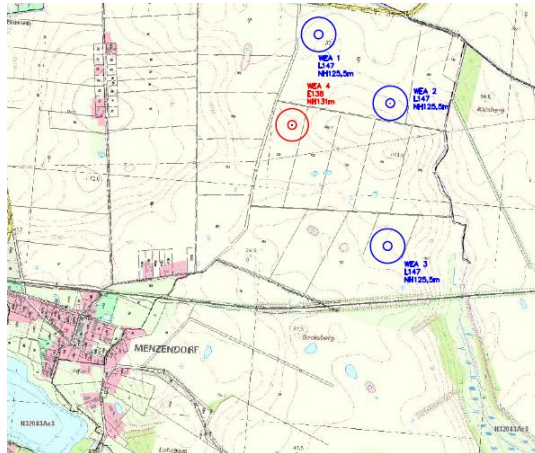




Einwendungskatalog zu dem Genehmigungsverfahren über die Errichtung und den Betrieb von 4 Windkraftanlagen am Standort Menzendorf (WKA Menzendorf I), beantragt durch die PZWK Grundstücksverwaltungs GmbH

Aktenzeichen: StALU WM-51-4597-5712.0.1.6.2V-74052



Die PZWK Grundstücksverwaltungs GmbH (Alter Holzhafen 3, 23966 Wismar) plant die Errichtung und den Betrieb von 4 Windkraftanlagen (WKA) am Standort 23923 Menzendorf, Gemarkung Menzendorf, Flur 1: Flurstücke 112/6, 123 und 128. Geplant sind 3 WKA vom Typ Lagerwey L147 mit einer Nennleistung von je 4,3 MW und einer Gesamthöhe von 199 m zzgl. einer Fundamenterhöhung von 3 m sowie 1 WKA vom Typ Enercon E-138 mit einer Nennleistung von 4,2 MW und einer Gesamthöhe von 200 m zzgl. einer Fundamenterhöhung von 3 m.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben „WKA Menzendorf I“ der PZWK Grundstücksverwaltungs GmbH wird ab dem **7. August 2023**, bis einschließlich **28. August 2023**, in Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) eine Online-Konsultation gemäß Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt.

Abbildung 1: Beantragte WKA am Standort Menzendorf

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zu o. g. Vorhaben erfolgte von 6. Juli 2021 bis 5. August 2021. Es sind insgesamt 4 Einwendungen beim StALU WM eingegangen. Alle Einwendungen waren gültig. Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Behörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Aufgrund der Qualität der Einwendungen entschied das StALU WM eine Erörterung durchzuführen. Für die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Durchführung von Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, deren Fortführung durch die COVID-19

Beschränkungen nicht möglich bzw. mit besonderen Gefährdungen für teilnehmende Personen verbunden wäre, hat der Gesetzgeber im Mai 2020 das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) beschlossen.

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 5 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) wurde kein Erörterungstermin geplant.

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 6 BImSchG und § 5 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) tritt an die Stelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation gemäß PlanSiG.

Wesentliches Ziel der Online-Konsultation ist es – wie im Erörterungstermin auch – die vorgebrachten Einwendungen, unter Berücksichtigung der Argumentationen der Antragstellerin sowie der Stellungnahmen der Fachbehörden, zu erörtern.

Hierfür wurden im Vorfeld der Online-Konsultation alle frist- und formgerecht vorgetragene Einwendungen durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg ausgewertet und themenbezogen zusammengestellt. Auf dieser Grundlage wurden durch die Antragstellerin bzw. der von ihr beauftragten Gutachter schriftliche Erwiderungen und Erläuterungen erarbeitet. Dies erfolgte ebenso durch die Fachbehörden. Die Einwendungen sind kursiv dargestellt. Zum leichteren Lesen sind die Entgegnungen der Antragstellerin in **blau** und des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) in schwarz dargestellt. Gleichzeitig wird in der ersten Spalte auch der Verfasser (Behörde, Antragstellerin) der Aussage benannt.

Die Einwender*Innen haben nunmehr in der Online-Konsultation die Möglichkeit, ihre Einwendungen unter Kenntnisnahme der Erwiderungen der Antragstellerin und ggf. der Stellungnahme der Fachbehörde zu konkretisieren und schriftlich vorzutragen. Ziel der Konsultation ist es, Wissenslücken zu schließen und ergänzende Informationen zu den Sachverhalten zu erhalten.

In der Online-Konsultation können keine neuen Einwendungen vorgebracht werden, da diese mit Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind. Eine Vertiefung der bereits erhobenen Einwendungen ist hingegen zulässig.

Die im Zuge der Online-Konsultation eingehenden Stellungnahmen werden in der Verfahrensakte entsprechend dokumentiert. Dem Vorhabenträger wird nochmals die Möglichkeit eingeräumt, sich zu den eingegangenen Stellungnahmen und vertiefenden Einwendungen gegenüber dem StALU WM zu positionieren. Die Ergebnisse der Online-Konsultation werden in die Entscheidung einfließen. Nach Entscheidung wird der Bescheid gem. § 10 Abs. 8 BImSchG bekanntgegeben und für zwei Wochen beim StALU WM öffentlich ausgelegt.

Die Begriffe „Windkraftanlage“ und „Windenergieanlage“ werden synonym verwendet.

Ein Abkürzungsverzeichnis befindet sich am Ende des Einwendungskatalogs.

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahrensfragen/Planungsgrundlagen/Antragsunterlagen	5
1.1	Planungsgrundlagen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	6
2.1	Allgemein	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	8
3.1	Allgemein	8
3.2	Avifauna	8
3.3	NATURA-2000-Verträglichkeit	11
3.4	Biotopenschutz.....	12
4	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	12
4.1	Denkmalschutz	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5	Standssicherheit	13
5.1	Antragsunterlagen.....	13
5.2	Abstand zu anderen WKA.....	13
6	Sonstiges	14
6.1	Persönliche Gründe.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
1	Planungsgrundlagen	
1.1	<p><i>Es wurde vorgetragen, dass die Standorte der Windkraftanlagen (WKA) 3 und 4 bauplanungsrechtlich unzulässig seien, da sie nicht erschlossen seien – den beiden Standorten fehle die benötigte, rechtlich gesicherte Zuwegung.</i></p> <p><i>Alle umliegenden Flurstücke in der Gemarkung Menzendorf, Flur 1, Flurstücke 118, 119, 120, 121, 105, 124, 125, 126, 112/2, 128, 129, 130 seien im Eigentum der Einwenderin. Es liege der PZWK Grundstücksverwaltungs GmbH keine Zustimmung zur Erschließung, d.h. für die Errichtung der Zuwegung auf den Flurstücken der Gemarkung Menzendorf, Flur 1, Flurstücke 118, 119, 120, 121, 105, 124, 125, 126, 112/2, 128, 129, 130 vor. Mit der PZWK Grundstücksverwaltungs GmbH werden keine Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen auch werden keine Baulasten für das Vorhaben bewilligt. Infolgedessen seien die WKA 3 und 4 mangels gesicherter Erschließung nicht genehmigungsfähig.</i></p>	01, 03
Entgegnung Antragstellerin	Sofern Standort sowie Erschließung von der Mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH abhängig ist, kann hier nichts entgegnet werden.	
Entgegnung StALU WM	Die beantragte Erschließung befindet sich zurzeit in der Prüfung. Eine Aussage seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg steht hierzu zum jetzigen Zeitpunkt noch aus.	
1.2	<i>Es wurde vorgetragen, dass min. 2 WKA außerhalb des derzeitigen WEG liegen. Die Regionalplanung ist als wichtiges Steuerungsinstrument anzusehen und die hier gegangene Vorgehensweise untergrabe die gesamtplanerischen Aspekte der Raumplanung. Außerhalb des WEG liegende WKA seien zu streichen.</i>	02
Entgegnung StALU WM	WKA zählen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Dies bedeutet, dass WKA grundsätzlich im gesamten Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig sind.	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<p>Im Bereich Westmecklenburg wird dies nicht durch die Ausweisung von Konzentrationszonen, den sogenannten Windeignungsgebieten, eingeschränkt. Da derzeit keine Ziele der Raumordnung vorliegen, die Windkraftvorhaben entgegenstehen.</p> <p>Weiterhin teilte das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg mit Stellungnahme vom 10. September 2019 mit, dass der Errichtung und dem Betrieb der WKA am Standort Menzendorf keine Belange der Raumordnung entgegenstehen.</p>	

2 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit		
	<p><i>Es wird vorgetragen, dass die Vorbelastung der Gemeinde Menzendorf aufgrund der unzumutbaren Kumulation der Belastungen für die Anwohner eine Genehmigung des Antrags grundsätzlich ausschließe. Die Vorbelastungen beständen aus:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - von Süden durch die Bundesautobahn BAB A 20 - im Norden durch die Eisenbahnstrecke der Deutschen Bahn AG (Lübeck/ Rostock), die für die Zukunft auf 160 km/h ausgebaut werden soll - in westlicher Richtung durch die sichtbaren WKA des Windparks Schöneberg - die Gemeinde Menzendorf ist Einflugschneise für den Flughafen Lübeck - das nördliche Gemeindegebiet wird zudem von der 110KV Hochspannungsleitung der E.dis AG von West nach Ost durchquert und durchschneidet das Gebiet der beantragten WKA 	02
Entgegnung Antragstellerin	<p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt eine umfangreiche Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen. Hierbei werden auch, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, Vorbelastungen berücksichtigt. Eine rechtswidrige unzumutbare Belastungskumulation wurde hierbei nicht festgestellt. Eine konkrete Prüfung ist mangels Kenntnis des genauen Belegenheitsortes nicht möglich</p>	
Entgegnung StALU WM	<p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgt eine umfangreiche Prüfung sowohl hinsichtlich der Immissionsauswirkungen der WKA als auch hinsichtlich möglicher optischer Beeinträchtigungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Die von Windenergieanlagen ausgehenden potentiellen Gesundheitsbeeinträchtigungen, so z.B. Schall und Schatten werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) geprüft (Schall- und Schattengutachten). Eine abschließende Stellungnahme des LUNG M-V hierzu liegt bisher nicht vor.</p> <p>Für z. B. Schallimmission von Windenergieanlagen ist die TA Lärm die anzuwendende Vorschrift. Die Vor- und Zusatzbelastung ist hierbei in der Ziffer 2.4 definiert und findet bei der Berechnung im Schallgutachten entsprechend Anwendung.</p> <p>Die Einwendung ist sehr allgemein gehalten. Ich bitte die Einwender um Konkretisierung sofern konkrete Thematiken zur angeführten Belastung bisher nicht besprochen worden sind.</p>	

3 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt		
3.1 Allgemein		
	<i>Es wird vorgetragen, dass die Darstellungen (insbesondere in Bezug auf den Weißstorch und Fledermäuse) und die Datenlage zur Betroffenheit geschützter Tiere in den relevanten Gutachten in keinsten Weise ausreichend und teilweise veraltet seien. Aussagen zur Grünlandflächen im Vorhabengebiet seien erheblich widersprüchlich.</i>	02
Entgegnung StALU WM	Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die zuständige Fachbehörde. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor	
3.2 Avifauna		
3.2.1	<i>Es wird vorgetragen, dass die aktuelle Planung einen Kranichbrutplatz in circa 400 m Entfernung zu einer WKA gefährde.</i>	02
Entgegnung Antragstellerin	Laut Bauer (2020a, b) war der Brutplatz bereits 2018 nicht mehr besetzt. Dies wurde auch im Zuge der Horstkartierung aus dem Jahr 2021 (BIOTA 2021) belegt, die den 2016 nachgewiesenen Brutplatz bzw. andere Brutplätze nicht bestätigen konnte. Eine Eintreten der Verbotstatbestände kann somit ausgeschlossen werden.	
Entgegnung StALU WM	Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die zuständige Fachbehörde. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor.	
3.2.2	<i>Es wird angemerkt, dass sich in unmittelbarer Umgebung der geplanten WKA 3 und 4 ein Rotmilanhorst befindet, der durch das Vorhaben akut gefährdet würde.</i>	02
Entgegnung Antragstellerin	Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen im Umfeld von 1 km um die Fortpflanzungsstätte des Rotmilans gesehen. Die Anlage WKA 4 wird aufgrund der Nähe zum Fischadlerhorst während dessen Brutzeitraum abgeschaltet [AFB-V5], wodurch diese Anlage keine weitere Gefahr für den Rotmilan darstellt. Für die weiteren Anlagen (WKA 1, WKA 2, WKA 3) besteht im 1 bis 2 km-Aktionsraum um die Fortpflanzungsstätte weiterhin ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, welches durch die Anlage einer Lenkungsfläche vermieden wird.	

Entgegnung StALU WM	Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor.	
3.2.3	<i>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass sämtliche geplante Anlagen im Flugkorridor eines Seeadlers lägen. Der Horst des Seeadlers befindet sich südlich von Grieben im Wald und damit in unmittelbarer Umgebung des Vorhabens.</i>	02
Entgegnung Antragstellerin	Der Seeadler besitzt einen Horst im Untersuchungsraum (6.000 m). Dieser befindet sich im ca. 4,5 km entfernten Burgholz, östlich von Roxin. Die WKA befindet sich daher im Prüfbereich des Brutpaares.	
Entgegnung StALU WM	Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor.	
3.2.4	<i>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das naturschutzfachliche Gutachten fehlerhafterweise annimmt, dass der Horst des Weißstorches in Grieben verweist ist. Dies sei nachweislich unrichtig. Der Weißstorch werde durch das Vorhaben erheblich gefährdet.</i>	02
Entgegnung Antragstellerin	Während der Horstkartierung im Jahr 2021 (BIOTA 2021) war der Horst auf dem Bauernhaus in der Ortschaft Grieben unbesetzt, wodurch eine weitere Betrachtung dieses Horstes nicht erforderlich ist. Einzig der Horst in Cordhagen war im Jahr 2021 besetzt, der jedoch außerhalb des Untersuchungsgebietes liegt. Aufgrund des unbesetzten Weißstorchstandortes in Grieben hat die Verschattung von Grünland für das geplante Vorhaben keine weitere Bedeutung.	
Entgegnung StALU WM	Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor.	
3.2.5	<i>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg (uNB des LK NWM) die Antragstellerin mit Schreiben vom 20. Juli 2020 informierte, dass es neue Erkenntnisse zum Vorkommen des Fischadlers, des Baumfalken und der Rohrweihe gäbe. Daraus folge, dass eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht gegeben sei. Als Lösung schlägt die uNB des LK NWM pauschale Abschaltzeiten vor. Sollte bei jährlichen Kontrollen kein Brutgeschehen oder eine Aufgabe des Revieres festgestellt werden, könnten die WKA demnach ganzjährig in Betrieb genommen werden.</i>	04

	<p><i>Das Vorgehen der uNB des LK NWM wird ablehnt. Es wird argumentiert, dass ohne Neukartierungen kein Schutz während der gesamten Betriebslaufzeit gegeben wäre. Zuverlässige automatische, videobasierte Erkennungssysteme existieren nach der Einschätzung des Einwenders noch nicht. Zudem fehle hierfür eine länderübergreifende Leitlinie. Außerdem sei der Umgang mit dem entdeckten Rohrweihenbrutpaar unklar. Auch sei unsicher, ob der Fischadler einen der Ersatzhorste in 2021 angenommen habe.</i></p>	
<p>Entgegnung Antragstellerin</p>	<p>Aus dem Dokument „Ergänzung zur Stellungnahme vom 21. Januar 2022“ (BIOTA 2022):</p> <p>Wenn aufgrund der Abwesenheit von Individuen innerhalb von vier aufeinander folgenden Brutperioden der Schutz des Fischadler-Horstes gemäß § 44 Ab. 1 BNatSchG und das Revier des Fischadlers als sicher aufgegeben gilt, kann in Absprache mit der zuständigen UNB eine Anpassung der Abschaltung stattfinden. Ergänzung zu dieser Aussage, sind die jährlich stattfindenden Ergebnisse der Besatzkontrolle mit der zuständigen UNB abzustimmen.</p> <p>Ein Vorkommen des Baumfalken konnte während der 2021 durchgeführten Kartierung (BIOTA 2021) nicht bestätigt werden.</p> <p>Gegenwärtig sowie entsprechend der Wissenschaft und Technik lässt sich das Antikollisions-system wirksam zur Erkennung des Rotmilans einsetzen. Grundlegend ist davon auszugehen, dass das System auch für weitere Arten, wie in diesem Fall der Fischadler angewandt werden kann. Entsprechende Antikollisionssysteme können in Ausnahmefällen im Testbetrieb betrieben werden, wenn zeitgleich Maßnahmen der Erfolgskontrolle durchgeführt werden.</p> <p>Das von der UNB angemerkte Potenzial für Rohrweihenbrutpaare im Vorhabenbereich konnte im Zuge der 2021 durchgeführten Kartierung von Groß- und Greifvögeln (BIOTA 2021) nicht belegt werden. Zu diesem Ergebnis kamen ebenfalls die 2016 und 2018 durchgeführten Kartierungen, die sich 2018 zusätzlich auf die Kartierung einer Ackerbrut konzentrierten.</p> <p>Im Rahmen der Horstkartierung (BIOTA 2021) wurde im 2.000 m-Umkreis um die WKA ein besetzter Fischadler-Horst aufgenommen. Dieser befindet sich westlich des WEG auf einem Strommast umgeben von einer intensiv genutzten Ackerfläche. Das nächst gelegene Nahrungsgewässer liegt auf der dem Windpark abgewandten Seite in südwestlicher Himmelsrichtung. Ein Besatz der weiteren Ersatzhorste ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.</p>	

Entgegnung StALU WM	Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor.	
3.3 NATURA-2000-Verträglichkeit		
	<p><i>Es wurde vorgetragen, dass das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2233-401 „Stepennitz-Poischer Mühlenbach-Radegast Maurine“ nur 870 m nördlich des geplanten WEG liegt. Im Steckbrief der Natura 2000 Gebiete des Bundesamts für Naturschutz (BfN) werden u.a. Rot- und Schwarzmilan, Kranich bzw. Weißstorch aufgeführt. Ein Abstand der 10-fachen Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1200 m zwischen VSG mit WKA-sensiblen Arten und Anlage sei einzuhalten. Dies wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Weiterhin werde der Trittsteincharakter des Vorhabens zum Vogelschutzgebiet Santow nicht ausreichend berücksichtigt.</i></p>	02
Entgegnung Antragstellerin	<p>Das Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 04/18 „Menzendorf“ wurde entsprechend der „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern“ (MEIL M-V 2012) ausgewiesen. Der in der Richtlinie festgelegte Abstand von 500 m zum Europäische Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ DE 2233-401 wird mit 780 m eingehalten.</p> <p>Bei dem Gebiet „Santower See“ (DE 2133-301) handelt es sich um ein Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB), welches aufgrund der Entfernung von über 9 km keine Beeinträchtigung durch die Errichtung der geplanten Anlagen zu erwarten hat. Darüber hinaus liegt das GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) ebenfalls in einem ausreichenden Abstand von ca. 750 m und eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der vorkommenden Arten kann ausgeschlossen werden. Der von der Fachagentur Windenergie an Land (FA WIND 2017) empfohlene Abstand von 500 m wird nicht unterschritten. Ebenfalls erfolgte keine Verriegelung bzw. Barrierewirkung der Natura 2000-Gebiete, sodass der Zusammenhalt gewährt bleibt und die Gebiete weiterhin ein zusammenhängendes ökologischen Netz von Schutzgebieten bilden.</p>	
Entgegnung StALU WM	Die vier Standorte der WKA befinden sich in einem Abstand von weniger als 2.000 m zur Außengrenze des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401). Je höher die WKA, desto weiter reichen anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen dieser Anlagen. Bei einer Anlagenhöhe von ca. 200 m ist gem. „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (LAG-VSW 2015) grundsätzlich ein Abstand von 2.000 m (10-	

	<p>fache Anlagenhöhe) zwischen dem SPA und dem WKA-Standort einzuhalten. Daher ist im Rahmen eines Natura 2000-Screenings zu prüfen, ob das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung führen kann und evtl. die Erforderlichkeit zur Durchführung einer tiergehenden Verträglichkeitsprüfung besteht. Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ konnte die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ nicht sicher ausgeschlossen werden. Daher ist eine Hauptprüfung erforderlich. Es besteht außerdem eine UVP-Pflicht für die geplante Errichtung und den Betrieb der WKA. Seitens der unteren Naturschutzbehörde steht die abschließende Stellungnahme zur Prüfung der „Unterlage zur Natura2000-Verträglichkeit“ und zum UVP-Bericht noch aus.</p>	
3.4 Biotopenschutz		
	<i>Es wird angeführt, dass die WKA 04 mit ihrem Rotor ein Biotop überstreicht.</i>	03
Entgegnung Antragstellerin	In der Ergänzung zur Stellungnahme vom 21. Januar 2022 (BIOTA 2022) ist eine detaillierte Berechnung der mittelbaren betroffenen Biotope erfolgt, in dem auch das erwähnte Biotop (BLR) berücksichtigt wurde.	
Entgegnung StALU WM	Die naturschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor.	
4 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		
		02
	<i>Es wird vorgetragen, dass die Beeinträchtigung der denkmalschützerischen Belange des Ortes Grieben sowie der Dorfkirche Lübsee eine Genehmigung ausschließe.</i>	
Entgegnung Antragstellerin	<p>Der pauschal vorgebrachten Behauptung, denkmalschützerische Belange des Ortes Grieben sowie der Dorfkirche Lübsee schlossen eine Genehmigung aus, ist nicht zu entnehmen, inwiefern denkmalschützerische Belange berührt sein könnten.</p> <p>Im Rahmen der bisherigen Prüfung konnten Konflikte, welche einer Genehmigungsfähigkeit entgegenstehen könnten, nicht ermittelt werden.</p>	

Entgegnung StALU WM	Gemäß der abschließenden Stellungnahme des Landesamts für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (LAKuD M-V) vom 02.06.2022 sind die geplanten WKA denkmalrechtlich genehmigungsfähig.	
5 Standsicherheit		
5.1 Antragsunterlagen		02
	<i>Es wird vorgetragen, dass die Ausführungen zur Standsicherheit der geplanten WKA in den Antragsunterlagen unzureichend seien.</i>	
Entgegnung Antragstellerin	Der Einwendung ist nicht zu entnehmen, inwieweit die Ausführungen und insbesondere die hierzu vorhandenen Gutachten zur Standsicherheit der WKA unzureichend sein könnten.	
Entgegnung StALU WM	Die Antragstellerin hat ein Gutachten zur Standorteignung von WKA am Standort Menzendorf (Stand: 28.06.2019) vorgelegt. Dies wurde vom TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG im Auftrag der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg auf Plausibilität geprüft. Im Ergebnis der Prüfung des Gutachtens konnte festgestellt werden, dass die Untersuchung zur Standorteignung gemäß den Anforderungen der DIBt-Richtlinie 2012 vollständig und umfassend durchgeführt wurde. Die Gültigkeit der Aussagen zur Standorteignung der WKA 1 bis 4 setzt eine Typenprüfung bzw. Einzelprüfung der WKA-Typen voraus. Diese Typenprüfung ist vor der Erteilung der Genehmigung bei der genehmigenden Behörde vorzulegen. Darüber hinaus teilte die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg mit Schreiben vom 31.08.2021 mit, dass die Typenstatik vor Baubeginn bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachzureichen ist.	
5.2 Abstand zu anderen WKA		
	<i>Es wird vorgetragen, dass die geplante WKA 3 sich zu dicht an den Standorten zweier bestehender WKA eines Konkurrenzunternehmens befände und somit deren Standsicherheit gefährde.</i>	03

<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Am Standort Menzendorf gibt es noch keine genehmigten WKA. Es sind weitere WKA von Konkurrenzunternehmen beantragt. Hier bitten wir um eine Klarstellung von welchen Anlagen die Rede ist.</p> <p>Die Antragstellerin hat ein Gutachten zur Standorteignung von WKA am Standort Menzendorf vom 28.06.2019 vorgelegt. Es müssen keine konkurrierenden WKA als Vorbelastung berücksichtigt werden, da der hier erörterte Antrag als vorrangig zu betrachten ist. Das Gutachten wurde vom TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG im Auftrag der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg auf Plausibilität geprüft. Im Ergebnis der Prüfung konnte festgestellt werden, dass keine weiteren Maßnahmen zur Sicherstellung der Standsicherheit benachbarter WKA erforderlich sind. Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wurden gem. Stellungnahme vom 31.08.2021 ebenfalls keine weiteren diesbezüglichen Maßnahmen beauftragt.</p>	
<p>6 Sonstiges</p>		
	<p><i>Es wird angemerkt, dass das Vorhabengebiet in unmittelbarer Umgebung der privaten Wohnung und Wohneigentums liegt. Im Falle einer Umsetzung des Vorhabens wäre man sowohl visuell, als auch akustisch erheblich durch die WKA beeinträchtigt. Der Wohn- und Erholungswert des privaten Hauses (Sichtachse zum Vorhabengebiet aus Haus und von Terrassen) und des Grundstücks wären beeinträchtigt. Dies habe nicht nur Auswirkung auf die eigene (und die der Familie) privaten Interessen, da Teile des Hauses vermietet sind und die Mieter insbesondere am ungestörten Naturerlebnis interessiert seien, welches erheblich durch das Vorhaben beeinträchtigt werde.</i></p>	
<p>Entgegnung Antragstellerin</p>	<p>Mangels Kenntnis der genauen Wohnadresse kann von hier eine Beurteilung der behaupteten Beeinträchtigungen nicht erfolgen. Es ist jedoch anzumerken, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine umfangreiche Prüfung sowohl hinsichtlich der Immissionsauswirkungen als auch hinsichtlich möglicher optischen Beeinträchtigungen inkl. der Bewertung der jeweiligen Zulässigkeit erfolgt. Hinzuweisen ist darauf, dass es keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts gibt, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung bzw. Beeinträchtigung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG v. 13.11.1997, NVwZ-RR 1998, Seite 540)</p>	<p>03</p>
<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich nach aktuellen Rechtsgrundlagen zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (Genehmigungserteilung). Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen (gebundene Entscheidung).</p>	

Für die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung von WKA stellt die Rechtsprechung als Orientierungsmaßstab auf die Gesamthöhe der WKA ab. Demnach ist von einer optisch bedrängenden Wirkung erst dann auszugehen, wenn der Abstand der WKA zur nächstgelegenen Wohnbebauung weniger als das 2-fache ihrer Gesamthöhe beträgt. Bei einer Entfernung zwischen dem 2- und dem 3-fachen der Gesamthöhe ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Keine erdrückende Wirkung ist anzunehmen, wenn der Abstand zwischen WKA und nächstgelegener Wohnbebauung größer als das 3-fache der Gesamthöhe ist (vgl. hierzu: OVG Münster 8 A 3726/05 vom 09.08.2006; OVG Koblenz 8 A 11215/10 vom 10.03.2011; OVG Lüneburg 12 ME 75/12 vom 20.07.2012; VGH München 22 CS 07.2073 vom 05.10.2007; VGH Hessen 9 B 1674/13 vom 26.09.2013; VG Saarlouis 5 L 120/12 vom 08.03.2012). Da sich alle der hier im Verfahren nach BlmSchG befindlichen WKA in einer Entfernung von mehr als dem 3-fachen der Gesamthöhe zu Ortschaften befinden, ist von keiner optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Die TA Lärm ist hinsichtlich Lärmimmissionen die geltende Rechtsnorm. Die Anforderungen der TA Lärm als geltende Schutznorm sind durch den Antragsteller zur Erfüllung seiner Betreiberpflichten einzuhalten und für die Genehmigungsbehörde Maßstab zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit. Anforderungen darüber hinaus können behördlicherseits nicht gestellt werden. Zum Schutz der Gesundheit sieht die TA Lärm Immissionsrichtwerte in Abhängigkeit der Schutzwürdigkeit der Immissionsorte vor. Bei deren Einhaltung geht der Gesetzgeber nicht von einer Schädigung der Gesundheit aus. Es sind Vorsorgewerte, deren Einhaltung Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Anlagen ist.

Das vorgelegte Schallgutachten wird derzeit durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V dezidiert geprüft und nachgerechnet.

Anzuwendende Schutznorm bezüglich Schattenschlag ist das Hinweispapier der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) – LAI-WKA-Schattenwurf-Hinweise. Im Falle einer Genehmigung würde im Bescheid zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen aus § 6 BlmSchG ein Abschaltkonzept beauftragt, um die maximal zulässige Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr bzw. 30 Minuten/Tag durch periodischen Schattenwurf zu sichern. Anforderungen darüber hinaus können behördlicherseits nicht gestellt werden. Abschaltautomatiken, wie sie auch bei den beantragten Anlagen zum Einsatz kommen sollen, sind gemäß Urteil des Niedersächsischen Obergerichtes (OVG Lüneburg 12 LB 8/07 vom 18.05.2007) geeignet, um die Belästigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu beschränken.

Um die visuelle Beeinträchtigung durch die vorschriftsgemäße Befeuerng von Warnlichtern gering zu halten, ist eine Sichtweitenregulierung nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur

	<p>Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) geplant. Diese sieht vor, dass bei Sichtweiten über 5000 m die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10% reduziert wird.</p> <p>Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten können.</p> <p>Ein Wertverlust kann dem Nachteilsbegriff des § 3 Abs. 1 BImSchG unterfallen. Um eine schädliche Umwelteinwirkung gem. § 3 BImSchG annehmen zu können, müsste der Nachteil jedoch auch erheblich sein. Als erheblich werden nach der Rechtsprechung des BVerwG solche Beeinträchtigungen durch Umweltauswirkungen angesehen, die den Betroffenen einschließlich der Allgemeinheit nicht zumutbar sind. Davon kann bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte, die diese unbestimmten Rechtsbegriffe konkretisieren, nicht ausgegangen werden. Wenn die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen wird, liegt kein unzumutbarer Nachteil vor.</p>
--	---

Abkürzungsverzeichnis

9. BImSchV	9. Verordnung über das Genehmigungsverfahren
AAB-WEA	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (Teil Vögel und Fledermäuse) vom 01.08.2016
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
BauGB	Bau-Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
TA Lärm	Technische Anleitung Lärm
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

StALU WM	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WEA	Windenergieanlage
WEG	Windeignungsgebiet
WKA	Windkraftanlage